

S a t z u n g

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Philippsburg

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Philippsburg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

(2) Diese öffentlichen Einrichtungen sind:

1. der Kindergarten „Villa Kunterbunt“ im Stadtteil Philippsburg und
2. der Kindergarten „Pustebume“ im Stadtteil Huttenheim.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) In den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen werden folgende Gruppenformen angeboten:

Im Kindergarten „Villa Kunterbunt“ im Stadtteil Philippsburg:

Betreuung von Kindern über 3 Jahren

- Regelgruppe mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32,50 Wochenstunden
- Regelgruppe (Auffanggruppe) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35,00 Wochenstunden
- Regelgruppe (Auffanggruppe) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 37,50 Wochenstunden
- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35,00 Wochenstunden
- Ganztagesbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 49,25 Wochenstunden

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

- Regelgruppe mit einer Betreuungszeit von insgesamt 20,50 Wochenstunden
- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35,00 Wochenstunden
- Ganztagesbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 49,25 Wochenstunden

Im Kindergarten „Pustebume“ im Stadtteil Huttenheim:

Betreuung von Kindern über 3 Jahren

- Regelgruppe mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32,50 Wochenstunden
- Regelgruppe mit einer Betreuungszeit von insgesamt 34,1 Wochenstunden
- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32,50 Wochenstunden

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

- Regelgruppe mit einer Betreuungszeit von insgesamt 25,00 Wochenstunden
- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32,50 Wochenstunden

- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der jeweiligen Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsschluss schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 2, ist die Änderung der Stadtverwaltung bzw. dem jeweiligen Kindergarten, unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung erfolgt, anzuzeigen. Die

Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

- (4) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 auf 50 Prozent.

§ 5 Gebührenhöhe

Ab 01. September 2016 werden die Gebühren pro Monat / Betreuungsplatz wie folgt festgesetzt:

Für die Betreuung von Kindern über drei Jahren

Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Jahren (12 Monate)	Std. pro Woche	Einkindfamilie	Zweikindfamilie	Drei- und Mehrkindfamilie
Auffanggruppe	2,50	8 €	6 €	4 €
Auffanggruppe	5,00	15 €	12 €	9 €
Regelgruppe	30,75	99 €	79 €	59 €
Regelgruppe	31,00	100 €	80 €	61 €
Regelgruppe	32,50	106 €	84 €	63 €
Regelgruppe (Auffanggruppe)	35,00	113 €	90 €	68 €
Regelgruppe (Auffanggruppe)	36,00	117 €	94 €	69 €
Regelgruppe (Auffanggruppe)	37,50	121 €	97 €	73 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	30,00	117 €	94 €	70 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	32,50	127 €	101 €	76 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	34,10	132 €	106 €	79 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	35,00	135 €	109 €	81 €
Ganztagesbetreuung	40,00	240 €	191 €	143 €
Ganztagesbetreuung	49,25	295 €	235 €	177 €

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren (12 Monate)	Std. pro Woche	Einkindfamilie	Zwei- und Mehrkindfamilie
Auffanggruppe	2,50	19 €	15 €
Auffanggruppe	5,00	38 €	31 €
Regelgruppe	20,00	154 €	124 €
Regelgruppe	20,50	157 €	126 €
Regelgruppe	20,75	160 €	127 €
Regelgruppe	25,00	192 €	154 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	30,00	230 €	185 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	32,50	250 €	200 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	35,00	269 €	215 €
Ganztagesbetreuung	40,00	307 €	246 €
Ganztagesbetreuung	44,00	338 €	271 €
Ganztagesbetreuung	45,00	346 €	277 €
Ganztagesbetreuung	49,25	379 €	304 €

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes sowie diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sollten Eltern/Erziehungsberechtigte unter die Einkommensgrenzen des SGB VIII fallen, kann die Übernahme der Gebühren über das Bürgerbüro der Stadt Philippsburg beim Landratsamt Karlsruhe, Jugendamt, beantragt werden. Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister auf Antrag einen Voll- oder Teilerlass aussprechen. Der entsprechende Antrag kann im Bürgerbüro der Stadt Philippsburg gestellt werden. Maßgebend für einen Erlass sind die Vorschriften des § 3 KAG i.V. mit § 227 AO.

§ 7
Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 4), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 5. des Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen vom 23. Juli 2013 außer Kraft.

76661 Philippsburg, den 12.07.2016

Stefan Martus
Bürgermeister